

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Polizeiverordnungen

[urn:nbn:de:bsz:31-217656](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217656)

Polizeiverordnungen.

I.

1. Marktordnung. Die Victualienmärkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag gehalten und zwar:

- a. auf dem Marktplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag;
- b. auf dem Ludwigplatz am Montag, Mittwoch und Freitag.

Fremde und Händler dürfen nur nach eingezogener Marktsahne — 10 Uhr und in den Monaten November bis einschließlich Februar 11 Uhr — die Ueberreste des Marktes einkaufen. — Das Mitbringen der Hunde ist bei einer Strafe von 30 fr. verboten.

2. Fruchthallordnung. Die regelmäßigen Fruchtmärkte finden an jedem Mittwoch statt. Die Fruchthalle wird an diesem Tage vom 1. April bis 30. September Morgens 6 Uhr geöffnet und Abends 4 Uhr geschlossen, vom 1. Oktober bis 31. März aber Morgens 7 Uhr geöffnet und Abends 3 Uhr geschlossen.

3. Mehlwaagordnung. Die Mehlhalle ist, die Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag geöffnet und zwar in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten, also vom 1. Mai bis letzten Oktober, Morgens von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Außerhalb der Mehlhalle darf weder in einem andern Hause oder auf der Straße, noch überhaupt im Weichbilde der Stadt Mehl zu einem Auktionszenter oder darüber ausgedoten werden.

4. Städtische Brückenwaage.

Waagegebühr ohne Rücksicht auf das Volumen oder den Werth der Waare per Etr. $\frac{1}{4}$ fr.

Auf der Kleinen Waage . . . der Etr. 2 fr.

5. Viehhofordnung. Das zum Verkauf hier eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur in den Viehhöfen aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkaufe aufzustellen.

6. Schlachthausordnung. } Sind in beson-

7. Leichenordnung. } dem Abdruck

8. Erödlerordnung. } erschienen.

9. Holz, dessen Verkauf, sowie den Lohn der Holzmesser, Holzmacher und Holzträger betreffend.

Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Das das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

a. für ein Klafter 14 fr.

b. werden mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person gemessen, so darf für das sechste und die folgenden Klafter nur, angesetzt werden 8 fr.

- c. für das halbe Klafter 8 fr.
- d. für das viertel Klafter 6 fr.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

Der Holzmacherlohn ist festgesetzt, wie folgt:

1. ein Klafter hartes Holz
 - a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 40 fr.
 - b. bloß zu schneiden, der Schnitt . . . 30 fr.

2. ein Klafter weiches Holz
 - a. zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 36 fr.
 - b. bloß zu schneiden, der Schnitt . . . 24 fr.

3. Zu dem harten Holze wird gerechnet: Rothbuchen, Eibnbuchen, Eichen, Kufchen, Eichen, Maßholder, Ahorn, Birn- und Apfelbaum.

4. Zu dem weichen Holze wird gerechnet: Birken, Erlen, Alpen, Pappeln, Kinden, Weiden, Forlen und Tannen.

Trägerlohn:

1. ein Klafter ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen u. geregelt hinzulegen 12 fr.

2. ein Klafter gemachtes Holz

a. in das untere Stockwerk zu tragen 24 fr.

b. eine Stiege hinauf oder hinab zu tragen 30 fr.

c. für jede weitere Stiege hinauf oder hinab 6 fr.

3. ein Klafter gemachtes Holz gehörig aufzubringen 24 fr.

Die Holzmacher, welche mehr fordern als obige Taxe, haben eine Gelestrafe von 15 fr. bis 5 fl. zu gewärtigen.

Auch ist denselben unterlagt, von dem Holzverkäufer Scheiter Holz für ihre Bemühung bei dem Abladen anzunehmen.

10. Die Kohlenverkäufer sind gehalten, ein Viertelmalter Maas mit sich zu führen und sich dessen bei dem Verkauf zu bedienen.

11. Die Brunnenmachertaxe ist bestimmt, wie folgt:

1. Neue Arbeiten.

a) Bei gegrabenen Brunnen.

- 1) Für einen Brunnen-Roß 3' weit im Licht, von forletem Holz 8 fl. 30 fr.

- 2) Für einen Brunnen zu graben und aufzumauern mit gewöhnlichen Mauersteinen, per laufenden Fuß 2 fl. 40 fr.

- 3) Für Unterdeckel von Forletholz, 8" stark, per laufenden Fuß fl. 36 fr.

- 4) Für einen Brunnenstock, gehobelt auf gewöhnliche Art incl. Deckel, per laufenden Fuß fl. 54 fr.

- 5) Für eine Brunnenkachel mit Kranz, 4" weit fl. 48 fr.

- 6) Für eine dergleichen, 5" weit fl. 54 fr.

- 7) Für einen kupfernen Stiesel, per Pfund 1 fl. 20 fr.

- 8) Für einen ausgedrehten gußeisernen Stiesel, circa 18—20 Pfund wiegend 6 fl. — fr.

- 9) Für einen Eimer mit Lederklappe und Piederung 1 fl. 12 fr.

- 10) Für ein Unterdeckel-Ventil sammt Bleiklappe fl. 48 fr.

- 11) Für ein gedrehtes Auslaufrohr mit Ring. - fl. 48 kr.
- 12) Für ein gußeisernes Auslaufrohr mit 4 Holzschrauben 1 fl. 36 kr.
- 13) Für einen Pyramidal-Deckel sammt Gefäss und gedrehter Eichel . . . 1 fl. 12 kr.
- 14) Für eine Eimerstange und sonstiges Eisenbeschlag, circa 50 bis 54 Pfund schwer, per Pfund - fl. 18 kr.
- b) Bei gefächelten Brunnen.
- 15) Für einen Spanning, 4" weit . . - fl. 30 kr.
- 16) Für eine Klampe oder Bleischloß mit 3 Schrauben 1 fl. 48 kr.
- 17) Für eine Klampe mit 4 Schrauben 2 fl. 12 kr.
- 18) Für den laufenden Fuß Bleitrohr, 1" 7" Lichtweite 1 fl. 12 kr.
- 19) Zur luftdichten Befestigung desselben eine Lederheife - fl. 42 kr.
- 20) Für Talg, Kitt und Pans, per Klampe - fl. 20 kr.
- II. Reparaturen.
- 21) Taglohn für den Meißer, incl. Stellung des nöthigen Gesäßes . . . 2 fl. 30 kr.
- 22) Dergleichen für den Gehülfen . . 1 fl. 30 kr.
- 23) Für ein neues Ventil - fl. 36 kr.
- 24) Für eine Bleiklampe - fl. 30 kr.
- 25) Für einen Eimer - fl. 24 kr.
- 26) Für ein Eimerleder - fl. 54 kr.
- 27) Für eine Eimerklappe - fl. 18 kr.

Bei den neuen Arbeiten Nr. 1 bis 14 ist sowohl das Aufstellen als die Anfertigung und Vergütung für Werkzeug inbegriffen. Bei den Arbeiten Nr. 15 bis 20 und 24 bis 27 ist das Aufstellen und Anfertigen nach dem Taglohn zu vergüten.

Müssen alte Deichel durch neue ersetzt werden, so ist das Herausnehmen und Aufstellen ebenfalls nach dem Taglohn zu vergüten.

Bezüglich der gebohrten Brunnen wird keine Taxe bestimmt, den Beteiligten vielmehr überlassen, ein Uebereinkommen zu treffen.

12. Kaminreinigung und die Gebühren der Kaminseger.

- a. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden, und zwar
 1. Küchenkamine in jedem Vierteljahre einmal.
 2. Ofen- und sog. russische Kamine, insofern letztere nicht zu Küchen gehören, in den Monaten Februar, April, October und Dezember.
- b. In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetrieb nöthig sind, ist Folgendes bestimmt:

1. Bäckerkamine sind zu reinigen, wenn täglich mindestens dreimal gebacken wird, monatlich zweimal; bei den übrigen monatlich einmal.

2. Kochkamine bei Gastwirthchen und dergl. Gewerben, monatlich einmal.

3. Kamine der Seifensieder, mindestens viermal, höchstens sechs mal.

4. Kamine in Schreiner-Werkstätten u., welche in starkem Gebrauch sind, monatlich einmal.

5. Kamine bei Bierbrauern, so lange das Brauen dauert, jeden Monat einmal.

6. Bei Staatsgebäuden, Schulen u. werden die Ofenkamine, so lange gefeuert wird, jeden Monat gereinigt.

c. Als Lohn für das Reinigen der Kamine ist festgesetzt:

1. für einen Rauchfang oder Kaminshof oder für eine Klampe vom Kamin . . . 2 kr.

2. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraums reicht 4 kr.

3. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 6 kr.

4. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 8 kr.

5. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraums reicht 10 kr.

Rücksichtlich des Lohnes für Reinigung der sogenannten russischen Kamine ist bestimmt worden:

- a. für ein einstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 5 kr.

- b. für ein zweistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 8 kr.

- c. für ein dreistöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 11 kr.

- d. für ein vierstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraums) 14 kr.

Dagegen sind die Kaminseger verbunden, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

- d. Für das Ausbrennen darf in Anrechnung gebracht werden:

- a. bei einem einstöckigen Bau . . . 36 kr.

- b. bei einem zweistöckigen Bau . . . 40 kr.

- c. bei einem drei- und vierstöckigen Bau 44 kr.

Halbhöhe (Entfernde) und Mansarden werden als ganze Stockwerke behandelt.

II.

I. Straßenpolizei.

a. Reinlichkeit der Straßen.

In dieser Beziehung bestehen folgende Bestimmungen:

1. a) Die Grund- und Gebäude-Eigentümer der Stadt sind verbunden, so weit ihr Eigenthum an die Straßen grenzt, diese nach den Vorschriften

der Dreispolizei in reinlichem Zustande zu erhalten, und den Unrath wegzubringen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich bei gepflasterten Straßen über den Fußpad (Trottoir) bis zur Hälfte der Fahrbahn, und bei Duerstraßen bis an den Mittelpunkt der Bredde.

Bei ungepflasterten Straßen hat die Stadt den Staub und Koth abziehen zu lassen, die Eigentümer

aber die Fahrbahn von demjenigen Unrath, den sie hinführen, hinführen, oder dort liegen lassen, zu reinigen.

b. Die Verpflichtung zur Reinhaltung der öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

c. Alle Gewerbebesitzer, welche der Wasserrinne zum Ablauf von größeren Massen Wasser bedürfen, müssen, sobald die Kälte eintritt, welche den Gefrierpunkt übersteigt, das Wasser in den Gefäßen abführen, und sollen die Straßenrinnen nicht mehr hierfür benützen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit 2 — 5 fl. geahndet; bei jeder sich erneuernden Nichtbeachtung schreitet die Polizei neben erhöhter Bestrafung von Amtswegen ein, und läßt auf Rechnung der Säumigen die Reinigung vornehmen.

Gleiches geschieht, jedoch bei geringerer Ahndung, gegen Jene, welche das Wasser von ihrem Hausbedarf um die angegebene Zeit in die Straßenrinnen laufen lassen.

d. Wenn so große Massen von Schnee sich anhäufen, daß die gewöhnliche Reinigungspflicht nicht mehr hinreicht, und es der Polizei nöthig erscheint, unverweilt ausnahmsweise besondere Anordnung deswegen zu treffen, so hat

1. die Stadt nach Aufforderung von der Polizei auf ihre Kosten zu bahnen, und
2. die Grund- und Gebäudeeigentümer den Fußpfad für die Fußgänger bequem offen zu halten, sowie
3. die Stadt abermals auf ihre Rechnung Fußverbindungswege dort herzustellen, wo es auf öffentlichen Plätzen von der Polizei nöthig befunden wird.

e. Wird jedoch die Ausführung der Schnee- und Eismassen von der Polizeibehörde nach Einvernahme des Gemeinderaths und Erhebung eines Gutachtens des Hygistsats verordnet, so wird der Schnee und das Eis von den Straßen und öffentlichen Plätzen auf städtische Kosten abgeführt.

Diese Kosten werden der nächsten Beleuchtungs-umlage zugerechnet, und der Stadtkasse auf diesem Wege Ersatz geleistet.

f. Wenn die Polizeibehörde gleichzeitig die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis verordnet, so kann dies nur auf Kosten jedes Einzelnen geschehen, und muß auch jedem Einzelnen überlassen bleiben.

Gleiche Verpflichtung liegt der Stadtkasse in Beziehung auf die der Stadt gehörigen Gebäude ob.

g. Der Ablauf von Mistflache und Urin aus den Viehställen in die Straßenrinnen ist gänzlich verboten, und die Viehbefitzer sind zu Anlegung von Senkgruben zu diesem Zwecke verbunden.

Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr, und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsröhen müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr gereinigt und mit frischem Wasser ausgepflist werden. Der Roth darf nicht in die Abzugsdohlen gelehrt, sondern muß aus den Gräben herausgeschafft und weggebracht werden.

Im Sommer sind die Straßen und Trottoirs vor dem Kehren und an heißen und trockenen Tagen zweimal täglich, und zwar Morgens vor 11 Uhr und Abends um 6 Uhr, mit frischem Wasser zu begießen.

2. Im Winter sind die Hauseigentümer verpflichtet, die Trottoirs vor ihren Häusern von Schnee und Eis zu säubern, oder legteres mit Sand oder Asche zu bestreuen. — Ebenso sind auch die Eigentümer der Eckhäuser verpflichtet, von dem Eck ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen freien Uebergang stets offen zu erhalten.

3. Die Desinfection der Dunggruben betreffend.

§. 1. Die Dunggruben dürfen nur nach vorgängiger Desinfection, d. h. Vertreibung der schädlichen Ausdünstungen durch Vermischung mit aufgelöstem Eisenvitriol, nach dem vorgeschriebenen Verfahren ausgeföhren werden, und haben die Dunggrubenbesitzer für die Wegschaffung des Düngers selbst Sorge zu tragen.

§. 2. Die Dunggrubenbesitzer, welche die Desinfection nicht selbst vornehmen wollen, können sich deshalb an den Unternehmer wenden, welcher verpflichtet ist, dieselbe ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung zu besorgen.

§. 3. Der Dunggrubenbesitzer, welcher die Desinfection selbst vornimmt, ist gleichwohl verpflichtet, dem Unternehmer Anzeige zu machen, wenn die Ausföhlung der Dunggrube stattfinden soll; auch hat derselbe beauftragt der Controlle bei dem Unternehmer das erforderliche Quantum Eisenvitriol, das Pfund zu 3 kr., in Empfang zu nehmen.

§. 4. Wer Dünger ausföhren will, hat sich mit einem bei dem Unternehmer in Empfang zu nehmenden Laßscheine zu versehen, und im Unterlassungsfalle auf Betreten eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. zu erwarten.

§. 5. Dunggruben dürfen, dringende Fälle ausgenommen, in welchen polizeiliche Genehmigung einzuholen ist, nur zur Nachtzeit und nicht vor 11 Uhr ausgeföhren werden. Auch muß das Geschäft im Sommer Morgens 4 Uhr, im Winter Morgens 6 Uhr beendet sein.

In den Monaten Juli und August darf das Dungausschlagen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung geschehen.

§. 6. Die Wagen, welche zur Fortschaffung des Düngers verwendet werden, müssen dicht und ausgepflist sein.

§. 7. Die ausgehobene Masse darf weder in den Haus- und Hofräumen, noch an einem Orte des Stadtbezirks abgelagert werden, wo eine Belästigung der Einwohner, oder eine Verunstaltung des Platzes erfolgen würde.

§. 8. Nach Beendigung der Arbeit ist jeweils der entstandene Schmutz auf dem Plage vor der Dunggrube und auf der Straße zu entfernen, mit frischem Wasser abzuspülen und etwaige Beschädigung des Terrains wieder zu beseitigen.

§. 9. Die Uebertreter obiger Vorschriften haben angemessene Geldstrafe zu erwarten.

4. Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

5. Desgleichen Unrath oder Schutt an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze oder vor das Haus eines andern zu bringen.

6. Trödler und Kleiderhändler so wenig als sonst Jemand, dürfen edelste Kleidungsstücke zc. aushängen oder auf den Dächern auslegen.

7. Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

8. Seifensieder dürfen von Ostern bis Michaelis nicht nach 8 Uhr in der Frühe, und Nachts nicht vor 10 Uhr Aufschütt fieren.

9. Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

Auch haben Personen, welche Kohlen in der Stadt von einem Ort zum andern tragen, sich geschlossener Behälter zu bedienen.

b. Sicherheit der Straßen.

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2. Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b. daß er sich, ohne Zügel und Keiselle in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will; noch weniger,

c. daß er im Fahren schläft zc.

3. Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.

4. Das unverständige laute Knallen mit der Peitsche ist sowohl den Postillons als auch allen sonstigen Fuhrleuten und Viehtreibern untersagt.

5. Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt; wenn er sich von seinem Fuhrwerke entfernen will, muß er zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

6. Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts anweichen.

7. Alle Chaisen und Wägen müssen nicht blos zur Hälfte, sondern vollkommen rechts anweichen:

a. Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog,

b. allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,

c. den mit Großherzoglichen Pferden bespannten Equipagen und Chaisen,

d. den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,

e. jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise,

f. einem beladenen Güterwagen.

8. Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen, müssen den beladenen Wägen, sowie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

9. Wer zum Anweichen verbunden ist, und da-

durch, daß er es nicht thut zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

10. Die Anfahrt der Equipagen, Chaisen, Droschen zc. am Großherzoglichen Hoftheater geschieht für den Beginn der Vorstellungen von der Waldstraße aus und für den Besuch der linken Seite des Theaters unter der bedeckten Einfahrt links. Den Rückweg haben die Wagen über den Schloßplatz zu nehmen. Die mittleren Portale bleiben ausschließlich für die Fußgänger offen. — Zum Abholen fahren die Wagen über den Schloßplatz an und haben den Rückweg nach der Waldstraße zu nehmen. — Auf der in dem Schloßbezirk gelegenen, die Fortsetzung der Waldstraße bildenden Straße längs der Drangerie-Gebäude und vor dem Theater muß beim An- und Abfahren bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 kr. im Schritt gefahren werden.

11. Schlitzenfuhrwerke müssen mit Schellen versehen sein.

12. An den beiden Endpunkten eines Gebäudes müssen zur Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Laternen und Nachts Laterne aufgestellt werden, wenn die Sicherheit der Straße durch Arbeiten bedroht ist.

13. Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

14. Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen sein.

15. Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind zu verwahren, daß sie nicht herunterfallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

16. Die Dachrinnen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden und nur zunächst der Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

17. Die Abzugskanäle müssen, soweit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tiefliegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt sein.

18. Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebessert werden.

19. Abweiskeine dürfen am äußeren Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

20. Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Auskühlen von Tüchern oder Auswerfen sonstigen Unrathes aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

21. Der Hauschutt zc. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebacht werden.

22. Ein bespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Waage anzuhängen, oder sind die Zugstricke abzulösen.

23. Nicht eingespannnte Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Kälber nicht gehegt werden.

24. Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen ist untersagt.

25. Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

26. Das Pferd etummeln auf dem Schloßplage ist nicht erlaubt.

27. Große und bössartige Hunde sind entweder anzuketten, oder nicht ohne Maulkörbe auf die Straße zu lassen, jene der Megger müssen stets Maulkörbe tragen.

28. Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.

29. Die Fensterladen ebener Erde müssen sogleich nach ihrer Defining befestigt werden, und es den Tag über bleiben.

30. Waagrechtliegende Kellerfenster sollen stets gut verwahrt sein, diejenigen der Koblkeller mit Eijenthüren.

31. Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beeinträchtigt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gehindert würde, oder Jemand Schaden nehmen könnte. Auch dürfen Schläuche nur auf die Trottoirs gelegt, nicht aber über dieselben gespannt werden.

32. Fensterstore dürfen nicht unter 8 Fuß von den Trottoirs erhöht angebracht werden.

33. Die Megger dürfen kein Fleisch vor die Häuser hängen, und das in den Karren nur bedeckt führen.

34. Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leinfleiden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, müssen dieselben dicht und vollständig einfüllen und verdecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung dem Geruchsorgan der Pferde bemerkbar wird.

Frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Ueberreste werden mit einer Geldstrafe von 2 — 10 fl. belegt.

35. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

36. Bei Gelegenheit, wo Fackeln gebraucht werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

37. Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen sein oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

38. Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

39. Nach 11 Uhr Nachts müssen die Hausthüren verschlossen sein.

c. Bau- und Unterhaltung der Seitenwege (Trottoirs) der Straßen.

§. 1. In den sämtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Hauseigenthümer die Seitenwege mit Trottoirsteinplatten belegt und von denselben bis an die Rinnen gepflastert werden. Die Rinne selbst ist zur Hälfte mit gehauenen Steinen zu belegen. Die Platten müssen oberhalb

eben und geflächt, vier Zoll dick sein und ohne Berücksichtigung des Sockels von der Mauerflucht des Hauses angenommen, folgende Länge haben:

- a) in der Langenstraße 6' 5"
 - b) in der Blumen- und kleinen Herrenstraße 5',
 - c) in der Spitalstraße (von der Kronen- bis Bachhornstraße) ferner in den beiden Straßen hinter der Stadtkirche und dem Rathhaus 4',
 - d) in der Durlacherthorstraße zwischen 3' bis 5',
 - e) in der Querstraße zwischen 3' bis 4',
 - f) in der Klippnerstraße zwischen 2 1/2 bis 4 1/2',
 - g) in den übrigen Straßen mit (Ausnahme der kleinen Spitalstraße und des Brunnengäßchens, wo keine Platten gelegt werden können) 6'.
- Sollte die Mauerflucht von der allgemeinen Straßenflucht zurückstehen, so wird die Länge von der letzten angenommen und muß um das mehr betragen, als der ebenfalls mit Platten auszufüllende Raum zwischen der Straßen- und Mauerflucht beträgt.

§. 2. Eine Befreiung von der im § 1 Abs. 1 genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten; auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, erstreckt werden.

§. 3. Das Plattenlegen ist nach dem von dem Stadtbauamt anzugebenden Niveau und unter Beobachtung der von derselben Stelle in den Fällen des §. 1, d, e und f noch näher zu bestimmenden Länge dem Eigenthümer überlassen, das Pflastern und Rinnenlegen ist durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand von dem Eigenthümer zu erheben hat.

§. 4. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen von dem Eigenthümer nach Anordnung der Baupolizeibehörde, jedoch unbeschadet der Verfügung an Großh. Kreisregierung, wenn der Eigenthümer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, in guten Stand erhalten werden.

Ist bloß eine Ausbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämtlicher Platten oder des größten Theils derselben an einem einzelnen Haus notwendig, so ist die Normallänge des §. 1 einzuhalten, in letzterem Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Ansetzung von Friesen zu verlängern.

§. 5. Wenn die Stadt auf ihre Kosten die Fahrbahn oder das Streifpflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normallänge des §. 1 nicht haben, entweder durch Ansetzung von Friesen, oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben von dem Eigenthümer auf seine Kosten auf diese Normallänge gebracht, und wenn die Platten nicht in gehörigem Niveau liegen, von diesem umgelegt werden.

Wird bei dieser Umpflasterung das Niveau der Straßenrinne höher oder tiefer gelegt, und müssen in Folge dessen die vorhandenen Platten ebenfalls höher oder tiefer gelegt werden, so hat die Stadt

die Kosten dieses Umlegens auf sich zu nehmen, jedoch nur, soweit die vorhandenen Platten noch brauchbar sind. Von neu zu legenden Platten hat auch in diesem Fall der Eigentümer die Kosten dieser Platten und des Legens zu tragen.

§. 6. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorspringen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

§. 7. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angränzende Pflaster aufgebrochen werden muß, so ist dasselbe durch einen ordentlichen Plästerer von dem Eigentümer sogleich wieder herzustellen.

§. 8. Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßeneinfäden führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigentümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben, und zwar letztern Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen.

Die bereits bestehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden. Sie dürfen über die Trottoirfläche nicht hervorstecken.

§. 9. Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Flechtlingen bestehen, welche stets in gutem Stand erhalten werden müssen.

2. Sicherheit und Reinlichkeit außerhalb der Chöre betreffend.

1. Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstaltet, verunreinigt, oder etwas darauf ablade, und deren Fußwege besahre oder bereite.

2. Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt, noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3. Dünger, oder was sonst in den Gärten verbraucht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.

4. Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

5. Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitig abnimmt wird bestraft.

6. Das Unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildparke ist verboten.

7. Hunde, welche mit jagdwberechtigten Personen im Hardwalde oder auf dem Felde im Jagen betroffen werden, werden todtgeschossen.

8. Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

9. Der Weg nach dem großen Exercierplatze darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.

10. Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Friedriehsthor ist nicht erlaubt.

11. Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

3. Feuerpolizei.

1. Niemand darf Scheuern, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfanger-

der Gegenstände dienen, mit unbewahrtem Feuer oder Licht betreten, oder sich diesen hiermit nähern.

2. Jeder muß die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften in brauchbarem Stande erhalten.

3. Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten.

4. In den Vorkammern der Desea darf kein Holz und Hauf getrocknet und aufbewahrt werden.

5. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien, welche in Häusern aufbewahrt werden, müssen wenigstens 3' von Schornsteinen und 6' von Kaminen und Feuerstellen entfernt sein.

6. Das Schütten von Asche an gefährliche Orte oder in hölzerne Gefäße ist verboten.

7. Der Gebrauch der Kohlenpfannen in den Messbuden, sowie das Tabakrauchen daselbst ist untersagt.

8. Reißfeuerzeuge, wie insbesondere Reißzünzhölzchen, Reißschwämme, Reißstüben und dergl. dürfen nicht im Wege des Hausirens, sondern nur durch concessionirte Kaufleute und Krämer verkauft werden. An Kinder und notorisch schwachsinige Personen dürfen solche Feuerzeuge nicht verkauft und denselben nicht zum Gebrauche überlassen werden.

Zu widerhandlungen und Fahrlässigkeiten bei Aufbewahrung oder Gebrauch der erwähnten Feuerzeuge, werden streng geahndet und sind die Hausheern für die Uebertretungen durch ihre Angehörige und Diensthoten verantwortlich.

9. Niemand darf ohne specielle amtliche Erlaubniß mit Pulver handeln.

10. Das Verpielen der Fässer in den Hofräumen ist bei einer Geldstrafe von 5 fl. verboten.

11. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur in ganz von Mauern umfaßten, überwölbten und mit eisernen Thüren und Käden versehenen Räumen, oder in einem geräumigen Hofe an sichern Orte oder im freien Felde oder Garten vorgenommen werden.

4. Hauptpolizei.

(Der neue Stadtbauplan ist in besonderem Abdrucke erschienen.)

Ueber das, was die Lokal-Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1. ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränterung oder Ausbesserung an den Gränzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß darf kein neuer Bau bezogen werden.

3. Die Feuerhaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Anforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4. Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Bligableiter.

Nach geendigtem Geschäft wird für die Prüfung eines Weiterableiters 48 kr. Gebühr erhoben; wenn dieser mangelhaft befunden worden und dadurch eine Nachvisitation nöthig wurde, ist aber 1 fl. zu zahlen. (S. Intelligenz- und Wochenblatt Nr. 42 vom 24. Mai 1832).

In jeder Holzwerkstätte, in welcher der Ofen nicht von einer mit eiserner Thüre verschließbaren Vorfeuerungstätte (Vorkamin) aus geheizt wird, muß

a. der Ofen, ohne Unterlage von Dielenboden, unter- und unplatziert sein, und da, wo sich Werkstätten im zweiten Stockwerke mit hölzernem Gebälke befinden, unter den Steinplatten noch eine Lage von gutgefügteten Backsteinen angebracht werden;

b. ist um diese Ofen ein auf die Mantele zu befestigender Mantel oder Kranz von Blech anzubringen, der bei gewöhnlichen Säulenöfen bis über die Einfenerungssthüre und bei sog. Steinkohlenöfen bis über die Rostthüre reichen und von dem Ofen so weit entfernt sein muß, daß sowohl die Thüre bequem geöffnet, als auch die Aschenbehälter herausgezogen werden können, ohne eine Oeffnung in dem Mantel zu bedingen.

c. der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets rein zu halten.

5. Meldewesen.

1. Bei 30 Kr. Strafe ist jeder Hauseigentümer oder dessen von ihm zu bestellender Bevollmächtigter verpflichtet, innerhalb 3 Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn Jemand in sein Haus einzieht. Diese Anzeige muß enthalten die genaue Angabe des Namens und Standes des Hausbesizers, des Namens und Standes der Miethseute, der Straße, in welcher sich das Haus befindet und der Hausnummer.

2. Fremde, welche in hiesigen Privatwohnungen aufgenommen werden, sind innerhalb 12 Stunden anzuzeigen. Wünschen solche einen längeren Aufenthalt zu nehmen, so haben sie Aufenthaltbewilligung nachzusuchen.

3. Diensthöten, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche aus dem Dienste treten und sich nicht wieder vermietet haben, sind verpflichtet, sich sogleich auf dem Gesindebureau einzufinden, um ihre Dienstbücher zurückzunehmen und nach Umständen Aufenthaltbewilligung zu erwirken.

Diensthöten, welche ihren Dienst wechseln oder neu in einen Dienst treten haben sich an den jeweils festgesetzten Tagen auf dem Gesindebureau zum Einschreiben einzufinden, und sich dazu mit ihren Zeugnissen, resp. Dienstbüchern und Hospitalquittung zu versehen; f. g. Probe- und Aushülfsdienste sind ebenfalls anzuzeigen und die Aufnahme eines Diensthöten außer der Zielzeit innerhalb 24 Stunden zur Anzeige zu bringen.

Die Gesinde- und Gesellenordnung enthält über das Dienst- und Arbeitsverhältnis nähere Bestimmungen.

6. Bestimmungen über Miethverhältnisse.

Bei Abschließung der Miethverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen:

1. wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so giebt dieser allein Maß und Ziel.

2. Ist aber dieses im Vertrage nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3. Der Ortsgebrauch ist, daß:

a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Kündigung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalsmonats von beiden Theilen angenommen werden.

b) Bei monatweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.

c) Die quartalweisen Ziehungstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.

d) Sowohl die vierteljährige als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugstermin, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat, belesen hat.

e) Astervermietung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.

g) Der Miether ist verbunden, das gesetzliche Stadtbeleuchtungsgeld (vom Gulden Miethzins $\frac{3}{4}$ Kreuzer) zu bezahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.

h) Mit Papier überklebte und angegrichene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigentümer zu tragen.

i) Beschädigungen werden von Sachverständigen taxirt.

k) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miethzins darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.

4. Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen. Die Frist zur Räumung des Miethlokals nach dem letzten Tage der Miethzeit ist auf zwei Tage festgesetzt. Die längste Zeit, bis zu welcher aus besonderen Gründen der Auszug verzögert werden darf, sind 10 Tage.

Ist der Auszug wegen lebensgefährlicher Krankheit nicht möglich, so hat derjenige, der ausziehen soll, seinen Nachfolger in der Miethzins auf seine Kosten einstweilen in einen Gasthof, oder auf sonstige Weise unterzubringen, und ihn sogleich zu entschädigen.

5. Der Einziehende hat das Waschen und Reinigen der Wohnung, Ausweiheln der Decken und Gänge etc. zu übernehmen; aber diese Arbeiten sowohl als Bauherstellung, sei es, daß sie vertragsmäßig oder laubrechtlich ist, durch den Miether oder durch den Hauseigentümer bezahlt werden müssen, können einen Grund zur Verspätung des Einzugs nicht abgeben, vielmehr muß sich der Einziehende die damit verbundenen Unannehmlichkeiten ebenso gefallen lassen, als wären die Ausbesserungen während seiner Miethzeit vorgekommen.

6. Wer muthwillig den Zug aufhält, wird,

vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.

7. Durch Reparaturen zc. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.

8. Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranter nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dieß aber ärztlich erwiesen sein.

9. Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiethe giebt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10. Entschädigung hat der Miether nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zu gehöriger Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmietner vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Defßällige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisteramt in den Grenzen seiner Kompetenz als erste Instanz.

Jeder Mietheinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den ersten drei Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

7. Feier der Sonn- und Festtage.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämtliche Wirtschaften, mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortsbewohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können

in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortseinswohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Ortsbewohner gegen diese Anordnung in Wirtschaften betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 5 fl. erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunde von 11—12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirtschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgebracht, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerksleute haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

7. Tanzbelustigungen sind außer der Fastenzeit allgemein untersagt:

- 1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
- 2) an dem Ofteriontag, an dem Pfingstsonntag, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtag, sowie an den übrigen Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird;
- 3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten während der Woche vor und jener nach dem Pusz- und Bettage.

Auszug aus der Packträger-Ordnung.

1. [§. 3.] Die Packträger tragen Dienstkleidung und ein messingenes Schild mit Nummer und der Aufschrift „Packträger“.

2. [§. 4.] Sie haben das Gepäc von Reisenden, welche am Bahnhofe anfahren, in Empfang zu nehmen, ohne Gebühr in das Gepäcubureau zu bringen und bei der Abwägung und Verladung in die Gepäcwagen Beihilfe zu leisten, und ebenso auch beim Ausladen der Gepäcwagen und Verbringen des Gepäcs an die Trostchen Süße zu leisten, überhaupt beim Gepäcienst die aufgetragenen Handleistungen unweigerlich und ohne besondere Belohnung zu verrichten.

3. [§. 6.] Sie dürfen die Effecten nie eigenmächtig und überhaupt nur dann übernehmen, wenn sie ihnen von dem Eigenthümer überwiehen worden sind, sollen sich jeder Zudringlichkeit enthalten und Niemand hindern dürfen, der ihre Dienste nicht verlangt.

4. [§. 10.] Die Packträger haben die Reisenden in den begehrten Gasthof zu führen; sie dürfen ihn hinein weder tauschen, noch durch unzeitige Bemerkungen einen andern Gasthof empfehlen und ihn vom Besuche des gewöhnlichen Hauses abhalten.

5. [§. 11.] Sie sind verpflichtet, auf Verlangen das Gepäc in Privatwohnungen oder Gasthöfen abzuholen und auf den Bahnhof zu schaffen. — Kohlenener und Hausrechte der Gasthöfe sind nicht besagt, Reisespecten vom Bahnhofe in die Gasthöfe zu verbringen.

6. [§. 12.] Jeder Gepäcträger ist für den Schaden, den er verursacht, verantwortlich und ersatzpflichtig.

7. [§. 13.] Für Verbringung des Gepäcs in die Wohnungen oder Gasthöfe innerhalb des Stationsorts, wie für das Abholen aus denselben haben die Packträger von den Reisenden anzusprechen:

- a. für 1 Koffer über 100 Pfund 12 fr.
- b. für 1 gewöhnlichen Koffer 6 fr.
- c. für 1 Reisefac allein 4 fr.
- d. für 1 Reisefac u. 1 Dutzend zusammen 6 fr.
- e. für mehrere kleinere Gegenstände 6 fr.
- f. Stöße, Regen- und Sonnenschirme sind frei, falls noch andere Effecten mittransportirt werden.

8. [§. 14.] Den Packträgern ist strengstens untersagt, mehr als vorstehende Gebühren anzufordern. — Sie haben sich höflich und zuvorkommend zu benehmen, in jeder Beziehung ansständig zu betragen und ihren Dienst mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu versehen.

9. [§. 15.] Jeder Packträger hat ein Exemplar dieses Reglements bei sich zu tragen und solches auf Verlangen vorzulegen; den Tarif muß er unaufgefordert jeweils vorweisen, damit sich die Reisenden von der Richtigkeit der Forderung überzeugen können.

10. [§. 16.] Etwasge Beschwerden sind unter Angabe der Nummer des Vorkommens bei dem Vorstande der Eisenbahnstation anzubringen oder in das vorhandene Beschwerdebuch niederzuschreiben.